

Geschäftsordnung des Sängerkreises Wohratal

gültig ab 12. November 2015

In dieser Geschäftsordnung werden sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral verwendet.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

(1) Grundlage der Mitgliedsbeiträge sind die Angaben aus der jährlichen Bestandserhebung.

(2) Beitragsforderungen der übergeordneten Verbände (DCV, MSB) werden an die Mitgliedsvereine weitergeleitet. Die entsprechenden Zahlungen der Mitgliedsvereine werden an die übergeordneten Verbände weitergeleitet.

(3) Der Sängerkreis Wohratal erhebt einen eigenen Beitrag in Höhe von 0,55 EUR pro aktiver Sängerin bzw. aktivem Sänger sowie in Höhe von 0,25 EUR pro aktivem Kind bzw. aktivem Jugendlichen.

§ 2 Vorstandssitzungen

(1) Jährlich sind mindestens zwei Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 3 Vorstandsmitglieder

(1) Dem Vorstand obliegt die Benennung weiterer Vorstandsmitglieder. Dies können sein z. B.

- Jugendreferent
- Pressewart

oder Ähnliches.

§ 4 Ehrungen

(1) Verdiente Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden, verdiente andere Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern, verdiente Kreischorleiter können zu Ehrenkreischorleitern ernannt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Delegiertenversammlung.

(2) Der Sängerkreis Wohratal verleiht an Personen, die sich um ihn in herausragender Weise verdient gemacht haben, auf Beschluss der Delegiertenversammlung die Sonderehrennadel in Gold mit Urkunde.

§ 5 Revisoren

(1) Der ausrichtende Mitgliedsverein der folgenden ordentlichen Delegiertenversammlung schlägt im Vorjahr den Delegierten 2 Revisoren zur Wahl vor.

(2) Ein dritter Revisor wird als Vertretungsreserve im Falle der langfristigen Verhinderung einer der beiden ordentlich gewählten Revisoren vom gleichen Mitgliedsverein benannt.

(3) In Absprache mit dem Kreiskassierer und stellvertretenden Kreiskassierer ist von den Revisoren vor der Delegiertenversammlung ein Prüfungstermin zu vereinbaren.

§ 6 Inaktive Vereine

(1) Inaktive Vereine entsenden einen Delegierten in die Delegiertenversammlung.

§ 7 Totenehrung

(1) Der Sängerkreis beteiligt sich an der Beerdigung bzw. Trauerfeier, falls

- ein aktiver Vorsitzender oder Chorleiter eines Mitgliedsvereins,
- der Kreisvorsitzende oder Kreischorleiter,
- der Kreisehrenvorsitzende, Kreisehrenchorleiter oder ein Sonderehrenzeichenträger

stirbt.

(2) In diesen Fällen spricht der Kreisvorsitzende, der Kreischorleiter oder ein Stellvertreter auf der Trauerfeier einen Nachruf, außerdem wird ein Kranz im Wert von etwa 100,- EUR niedergelegt oder eine Spende in gleicher Höhe gezahlt.

(3) Im Todesfalle eines Chorleiters wird die Chorleiterversammlung aufgefordert, sich an den Kosten zu beteiligen.

§ 8 Jubiläen

(1) Der Sängerkreis beteiligt sich an den Chorjubiläen eines Mitgliedsvereins, die durch 25 teilbar sind, mit einem Geschenk im Wert von 100,- EUR, sofern eine Einladung erfolgt.